

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 12 (1920)

**Heft:** 9

**Artikel:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund : Anträge an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351238>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration:  
Unionsdruckerei Bern  
Kapellenstrasse 6

INHALT:		Seite		Seite
1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Anträge an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg		75	9. Aus schweizerischen Verbänden	85
2. Neue Organisationsformen		82	10. Aus Unternehmerverbänden	86
3. Eine Anregung		83	11. Aus gegnerischen Verbänden	86
4. Schweiz. Bauernzeitung		83	12. Internationales	87
5. Betriebsrätezeitung		84	13. Volkswirtschaft	87
6. Gewerkschaftspresse		84	14. Genossenschaftsbewegung	88
7. Kriegsstatistik der deutschen Gewerkschaften		84	15. Ausland	88
8. Neue Angestelltenverbände		85	16. Notizen	90
			17. Literatur	90

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

### Anträge

an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg.

#### Aenderung der Statuten.

##### 1) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 1. Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, sowie die lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) bilden den Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Landeszentrale.

Lokale Gewerkschaften, für die keine Zentralorganisation besteht, können im Gewerkschaftsbund nur aufgenommen werden, wenn sie dem örtlichen Gewerkschaftskartell oder der Arbeiterunion angehören.

2) Art. 2. Die Verbände haben volle Selbständigkeit der innern Verwaltung, ebenso in der Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen.

Die Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel ist ebenfalls Sache der einzelnen Verbände.

3) Art. 3, l. Bei Aktionen, die grössern Umfang annehmen, bei Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Arbeiterunionen nicht gewachsen sind, bei Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten organisierten Arbeiterschaft sind die Beschlüsse des zentralen Aktionsausschusses für alle Zentralverbände und lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) ohne weiteres verbindlich.

##### 4) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 3, l. Praktische, eventuell finanzielle Unterstützung von Bewegungen, deren Zweck und Tragweite in wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Beziehung von allgemeiner, ausserordentlicher Bedeutung sind, oder die sich auf mehrere Berufe erstrecken. Diese Unterstützung geschieht:

- durch die Uebernahme oder, je nach vorliegendem Verhältnis, durch die Anteilnahme an der Führung von vorstehend bezeichneten Bewegungen;
- durch Ausrichtung von Unterstützungszuschüssen aus einem speziell für diesen Zweck bestimmten Reservefonds des Gewerkschaftsbundes.

##### 5) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 4. Die Organe des Gewerkschaftsbundes sind:

- Der Gewerkschaftskongress;
- der zentrale Aktionsausschuss;
- das Bundeskomitee;
- die Rechnungsprüfungskommission.

##### 6) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 6. Der Kongress setzt die Statuten fest und bestimmt den Jahresbeitrag für den Reservefonds.

##### 7) Bundeskomitee:

Art. 7. Al. 4 und ff. Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordnungsgemäss einberufenen Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

#### 8) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 7. Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von Delegierten berechtigt und können entsenden:

Wenn sie bis 1000 Mitglieder zählen: 2 Delegierte.

Ueber 1000 bis 2000 Mitglieder:	3	Delegierte.
» 2000 » 4000	4	»
» 4000 » 6000	5	»
» 6000 » 8000	6	»
» 8000 » 10,000	7	»

Auf je weitere 5000 Mitglieder entfallen zwei weitere Delegierte.

Die grösste lokale Arbeiterunion (Gewerkschaftskartell) jedes Kantons bis 5000 Mitglieder wählt je einen Delegierten; auf 5000 weitere Mitglieder je einen weiteren Delegierten.

Alle gewählten Delegierten sind stimmberechtigt.

Die Delegierten sind durch die Sektionen zu wählen.

#### 9) Bundeskomitee:

Art. 8, Al. 3 und ff. Die Gewerkschaftskartelle eines jeden Kantons wählen in den Gewerkschaftsausschuss je einen stimmberechtigten Vertreter.

Die Halbkantone Appenzell I.-Rh. und A.-Rh., Baselstadt und Baselland, Nid- und Obwalden bilden je einen Wahlkreis.

Kantone mit mehr als 15,000 Mitgliedern wählen zwei Ausschussmitglieder. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass in Kantonen mit zwei Vertretern diese nicht dem gleichen örtlichen Gewerkschaftskartell angehören.

Die Wahl der Vertreter in den Gewerkschaftsausschuss erfolgt, wo kantonale Gewerkschaftskartelle bestehen, an der Generalversammlung. Wo keine kantonalen Gewerkschaftskartelle bestehen, wird die Wahl von dem grössten, oder wenn zwei Vertreter zu wählen sind, von dem grössten und von dem nächstgrössten Gewerkschaftskartell vollzogen.

Vertreter der Gewerkschaftskartelle im Gewerkschaftsausschuss müssen gewerkschaftlich organisiert und aktiv in der Bewegung tätig sein.

Die Delegationsspesen werden von der Körperschaft getragen, die den Vertreter gewählt hat.

In finanziellen Angelegenheiten der Verbände haben die Stimmen der Vertreter der Gewerkschaftskartelle nur konsultativen Charakter.

#### 10) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

##### Art. 8. III. Zentraler Aktionsausschuss.

Der zentrale Aktionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Bundeskomitees, den Vertretern der Gewerkschaftsverbände sowie 22 Vertretern von Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) jedes Kantons.

Jeder Verband hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter im zentralen Aktionsausschuss. Verbände mit mehr als 5000 Mitgliedern wählen zwei, mit mehr als 10,000 Mitgliedern drei Vertreter und auf je weitere 10,000 Mitglieder einen Vertreter mehr.

Jede grösste Arbeiterunion (Gewerkschaftskartell) jedes Kantons wählt einen Vertreter.

Der zentrale Aktionsausschuss tritt je nach Bedürfnis zusammen oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder den Zusammentritt verlangt.

Bei Ausbruch von grossen Aktionen wählt der Aktionsausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder eine ständige zentrale Streikleitung.

#### 11) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 9, a, Al. 2. Die Wahl einer je nach dem Bedürfnis der Verhältnisse angepassten Kommission zur Führung oder Mitführung einer laut Art. 3, l, bestehenden Bewegung. Dieser Kommission muss mindestens ein Mitglied des Bundeskomitees oder einer der Sekretäre angehören.

e) Beschlussfassung über die Anwendung des Art. 3, l, in Fällen, wo eine Bewegung laut diesem Artikel in Frage kommt oder wenn eine solche durch unvorhergesehene Vorkommnisse bereits ausgelöst ist.

#### 12) Bundeskomitee:

Art. 9 bis. Das Bundeskomitee ist verpflichtet, zur Beratung von Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik, des Arbeiterversicherungswesens, zur Stellungnahme gegen Massnahmen von Behörden oder Unternehmerverbänden, durch die berechnete Interessen der Arbeiter bedroht sind, Konferenzen einzuberufen.

An diese Konferenzen, die, wenn tunlich, für die deutsche und für die welsche Schweiz gesondert stattfinden, können alle eingeschriebenen Gewerkschaftskartelle Delegierte entsenden.

Die Zahl der Delegierten beträgt: einen für bis 2500 Mitglieder, zwei für 2500—10,000 Mitglieder und drei für mehr als 10,000 Mitglieder.

Die Verbände haben Anrecht auf die Vertreterzahl nach Artikel 8, Alinea 2.

Die Beschlüsse dieser Konferenzen erlangen Gültigkeit, sofern nicht innert 14 Tagen nach der

Publikation von dem Zentralvorstand eines Verbandes oder dem Vorstand eines Gewerkschaftskartells die Einrede der Nichtkompetenz erhoben wird.

In dem letztern Fall entscheidet der Gewerkschaftsausschuss, respektive der Gewerkschaftskongress.

Die Delegationsspesen werden von den abordnenden Organisationen bezahlt.

13) *Holzarbeiter* (Zentralvorstand):

Art. 10. Die Leitung der Geschäfte ist dem Bundeskomitee übertragen, das aus elf Mitgliedern besteht und vom zentralen Aktionsausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Mindestens drei Vertreter sind den Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartellen) einzuräumen.

14) *Bundeskomitee*:

Art. 10. Die Leitung der Geschäfte ist dem Bundeskomitee übertragen, das aus neun Mitgliedern besteht und vom Gewerkschaftsausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Die Sekretäre des Gewerkschaftsbundes haben im Bundeskomitee beratende Stimme.

Von den Mitgliedern des Bundeskomitees entfallen acht auf die Zentralverbände, eines auf die Gewerkschaftskartelle.

Jedes Mitglied des Gewerkschaftsbundes ist wählbar.

Die Delegationsspesen für die Sitzungen des Bundeskomitees trägt der Gewerkschaftsbund.

Die Delegationsspesen für die Ausschusssitzungen und für die Kongresse entfallen auf den Verband, dessen Mandat das betreffende Mitglied ausübt.

15) *Buchbinder* (Zentralvorstand):

Art. 14, Al. 3. Jede Tarif- oder Lohnbewegung ist durch den betreffenden Verband unverzüglich dem Bundeskomitee anzuzeigen mit Beigabe der in Betracht fallenden Angaben.

16) Art. 15, Al. 1. Die Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel ist Sache der Verbände, mit dem Vorbehalt von Art. 3, l.

17) Art. 15, Al. 6. Dem Gewerkschaftsbund angeschlossene Organisationen und Mitglieder, welche in einer von ihm ganz oder teilweise geleiteten Bewegung stehen, sind zur Innehaltung der vom Gewerkschaftsausschuss für die betreffende Bewegung gefassten Beschlüsse verpflichtet. Die Nichtinnehaltung dieser Verpflichtung entbindet den Gewerkschaftsbund jeglicher Verantwortung und Unterstützung gegenüber den Betreffenden.

**Anträge zu den Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der lokalen Gewerkschaftskartelle, gewerkschaftlichen Abteilungen der Arbeiterunionen und der lokalen Arbeitersekretariate.**

18) *Kantonale Kartelle Aargau, Thurgau, Solothurn, Glarus, Uri, Luzern, Wallis und Zürich*:

Titel. Nach den Worten «Tätigkeitsgebiet der...» wird beigefügt: «kantonalen und».

19) Art. 1. Nach den Worten «...hält die Errichtung von...» wird beigefügt: «kantonalen und».

20) In der dritten Linie, nach den Worten «...wie der speziellen...» wird beigefügt: «kantonalen und».

21) Art. 3. Nach den Worten «...aus den zentralorganisierten Gewerkschaften...» wird beigefügt: «eines Kantons, eines Bezirks oder Ortes».

22) *Bundeskomitee*:

Art. 7. Alinea 2 ist zu streichen. (Das Alinea regelte die Beziehungen der Arbeitersekretäre zum Bundeskomitee.

*Anträge zu: Kantonale Gewerkschaftskartelle.*

23) *Bundeskomitee*:

II e. Wahl von Vertretern in den Gewerkschaftsausschuss.

24) III. Den kantonalen Gewerkschaftskartellen dürfen nur Sektionen solcher Verbände angehören, die dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossen sind.

25) *Bundeskomitee*:

*Interpretation*

*der Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu lokalen und kantonalen Gewerkschaftskartellen, respektive Sekretariatsverbänden.*

An Stelle der lokalen Gewerkschaftskartelle können in kleinern oder in Kantonen mit ländlichem Charakter kantonale Gewerkschaftskartelle oder sogenannte Sekretariatsverbände treten. Die Zugehörigkeit zu diesen Organisationen ist für alle Gewerkschaften, die nicht einem lokalen Kartell angeschlossen sind, obligatorisch.

Gewerkschaften, die einem lokalen Gewerkschaftskartell angeschlossen sind, das über ein ständiges Sekretariat verfügt, sind zum Beitritt in einen kantonalen Sekretariatsverband nicht verpflichtet.

Gewerkschaften, die einem lokalen Gewerkschaftskartell angehören, das zwar kein ständiges Sekretariat besitzt, die aber selber ein Sekretariat unterhalten, können nicht gezwungen werden, einem kantonalen Sekretariatsverband anzugehören, wenn sich aus dieser Mitgliedschaft eine mehr als normale Belastung der Sektionskasse ergeben würde.

## Allgemeine Anträge.

### 26) *Holzarbeiter* (Zentralvorstand):

Der Jahresbeitrag der Zentralverbände an den Gewerkschaftsbund ist soweit wie nötig zu erhöhen.

Die Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) sind nicht beitragspflichtig.

27) Der zentrale Aktionsausschuss hat gleich nach dem Gewerkschaftskongress eine Kommission zu wählen, die einen Kampfplan auszuarbeiten hat, wie die Sozialisierung der Produktionsmittel zu verwirklichen ist.

28) Der Gewerkschaftskongress beschliesst, in Ausführung des Aufrufes des Exekutivkomitees der kommunistischen Internationale, den Anschluss an die dritte Internationale.

### 29) *Buchbinder* (Zentralvorstand):

Zur Gründung eines Reservefonds des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird von jedem Mitglied pro 1920 und im Durchschnitt ein einmaliger Beitrag von Fr. 1.— erhoben.

Die von den Verbänden anlässlich der Bauarbeiterbewegung 1920 bereits geleisteten Extrabeiträge — insofern der bezahlte abgelieferte durchschnittliche Betrag pro Mitglied Fr. 2.25 übersteigt — sind in Anrechnung zu bringen.

### 30) *Buchbinder* (Luzern):

Jeder im Schweizer. Gewerkschaftsbund angeschlossene Verband ist gehalten, einen speziellen Reserve- oder Kampffonds zu gründen und zu unterhalten. Von diesen Reserven haben die Verbände an den Gewerkschaftsbund für männliche Mitglieder 30 Cts. und für weibliche Mitglieder 15 Cts. pro Vierteljahr abzuliefern zwecks eines allgemeinen Kampffonds. Dieser Reservefonds soll vom Gewerkschaftsbund von den übrigen Geschäften getrennt verwaltet werden und darf nur zu grösseren gewerkschaftlichen Kämpfen verwendet werden, wozu der Gewerkschaftsbund-Ausschuss das alleinige Verfügungsrecht hat. Verbände, welche keine solche Beiträge an den Gewerkschaftsbund abliefern, haben kein Recht auf diesbezügliche Unterstützung.

### 31) *Basel, Gewerkschaftskartell*:

Das Bundeskomitee wird beauftragt, die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Krankenkassen der verschiedenen Gewerkschaften nicht vereinigt werden können zu einer einzigen schweizerischen Gewerkschaftskrankenkasse.

32) Der Kongress beauftragt das Bundeskomitee, dem Internationalen Gewerkschaftsbund zu beantragen, mit den russischen Gewerkschaften in Verbindung zu treten, um den Zusammenschluss dieser mit den ersteren herbeizuführen.

Dieser Zusammenschluss muss unter allen Umständen erstrebt werden, wenn dabei auch bisherige internationale Gewerkschaftsführer, die sich in schwerer Weise gegen die Interessen des Proletariats vergangen haben, aus der Organisation ausscheiden müssten.

33) Der Gewerkschaftskongress ist der Ueberzeugung, dass nach der Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat zur Durchführung der Sozialisierung das Rätssystem und die Diktatur des Proletariats unvermeidlich sind, um den Widerstand der besitzenden Klasse zu überwinden.

Der Kongress verpflichtet die Gewerkschaftsfunktionäre, in diesem Sinne aufklärend unter den Mitgliedern zu wirken, um diese für die Durchführung der Sozialisierung zu befähigen.

### 34) *Bauarbeiter* (Zentralvorstand):

*Bestimmungen über die Durchführung des Art. 15 des Statuts des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.*

1. Die Gewerkschaftsverbände des Schweizer. Gewerkschaftsbundes bilden Organisationen mit selbständiger Verbandseinrichtung, vereinigen sich aber zur geschlossenen Interessengemeinschaft, sobald in einer oder mehreren Berufsinindustrien dieser Verbände eine Massenaktion (mindestens zwei Drittel deren Mitglieder umfassend) im Ausbrechen begriffen oder zufolge spontan wirkenden Ursachen bereits ausgebrochen ist.

2. Im Falle solcher Massenaktion bestellt sich die Leitung derselben wie folgt:

a) Aus 5 Vertretern der in Massenaktion stehenden Gewerkschaftsverbände;

b) aus 5 Vertretern der im Gebiete der Massenaktion befindlichen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle), sofern sie dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind;

c) aus 5 Vertretern des Gewerkschaftsausschusses vom Schweiz. Gewerkschaftsbund.

3. Diese Leitung erlässt die für die Durchführung der Massenaktion erforderlichen Beschlüsse. Letztere haben für alle an der Massenaktion Beteiligten absolute Verbindlichkeit.

Zur Publikation von Beschlüssen, Anordnungen und Berichten über die Ursachen, den Verlauf und die Beendigung der Massenaktion ist allein nur die Leitung zuständig.

4. Der Beginn einer Massenaktion und die notwendig erscheinende Taktik während derselben unterliegt in der Regel Beschlüssen eines Kongresses der beteiligten Gewerkschaftsverbände.

Der Beendigungstermin der Massenaktion kann jedoch nur durch Kongressbeschluss herbeigeführt werden sowie jede noch nachträglich taktisch notwendig werdende Massnahme.

5. Die Finanzierung der Massenaktion erfolgt durch die direkt an derselben beteiligten Gewerkschaftsverbände nach einheitlich geregelten Unterstützungsansätzen.

6. Im Bedarfsfalle wird die Massenaktion durch den beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund zu diesem Zwecke angelegten Kampffonds finanziert. Bei Differenzen wegen der Finanzierung solcher Massenaktionen zwischen Bundeskomitee und den in Frage kommenden Verbänden entscheidet der Gewerkschaftsausschuss endgültig über die Unerstützungszahlungen.

Zur Aeufnung dieses Fonds bezahlen sämtliche dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaftsverbände einen Betrag von 1 Fr. pro Mitglied und Jahr.

Jugendliche Mitglieder und solche, die im Berufe nur als Hilfskräfte tätig sind, bezahlen 50 Cts. pro Jahr.

7. Der Kampffondsbeitrag bildet einen Bestandteil der regulären Beitragszahlung des Mitgliedes an seinen Gewerkschaftsverband und ist deshalb für sämtliche Gewerkschaftsmitglieder obligatorisch.

Die Bezahlung erfolgt im Laufe des ersten Halbjahres, bei Neuaufnahmen im zweiten Halbjahr mit der erfolgten Neuaufnahme.

Als Quittung für den Kampffondsbeitrag werden einheitliche Marken ausgegeben, die im Mitgliedsbuche einzukleben sind.

8. Der Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat das für alle Gewerkschaftsverbände verbindliche Recht, den in Punkt 6 genannten Beitrag für bestimmte Zeit zu erhöhen.

9. Diese Bestimmungen gelten für die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaftsverbände als solange in Kraft, bis sie durch einen Gewerkschaftskongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes revidiert oder aufgehoben werden.

### 35) Arbeiterunion Basel:

#### *Die Einheitsorganisation der schweizerischen Arbeiterschaft.*

*Aufgaben.* Es liegt auf der Hand, dass mit den Verhältnissen auch die Aufgaben der Organisationen mehr oder weniger ändern. Unter einer proletarischen politischen Herrschaft wird den Gewerkschaften eine wesentlich andere Aufgabe gestellt sein als heute. Uebrigens zeigt ein Blick in die Geschichte der modernen Arbeiterbewegung, dass im Laufe der Jahrzehnte sich grosse Veränderungen im Tätigkeitsfeld der politischen, aber mehr noch der gewerkschaftlichen Organisationen vollzogen.

Vorerst sei auf das hingewiesen, was die Einheitsorganisation nicht zu erfüllen hat. Nach

wie vor haben die Gewerkschaften ihre rein wirtschaftlichen Aufgaben zu lösen. Die Einheitsorganisation als solche hat keine Lohnbewegungen zu führen und bei einem grossen gewerkschaftlichen Kampf nur einzugreifen, wenn dieser durch die Massnahmen der Behörden zu einem politischen wird und die Aktion der gesamten Arbeiterschaft erfordert. Ebenfalls hat die Einheitsorganisation sich normalerweise mit Wahl- und Abstimmungskämpfen nicht zu befassen; das ist Sache der Partei.

Die Einheitsorganisation hat positiv folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Propaganda und Kampf für die Rationalisierung und Sozialisierung der Wirtschaft und der Vorstufen hierzu. (Als Vorstufen gelten: Verstaatlichung dazu reifer Produktions-, Verkehrs- und Handelsbetriebe, Monopolisierung der Einfuhr, Vereinfachung der Verteilung der Waren, Planwirtschaft usw.)

2. Propaganda und Kampf für die Beteiligung der Arbeiter an der Leitung und Kontrolle der Betriebe und des Produktionsprozesses als Vorstufe und Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Demokratie. (Mitbeteiligung an der Leitung verstaatlichter, kommunalisierter und genossenschaftlicher Betriebe, in privaten Betrieben Kontrolle durch die Gewerkschaften.)

3. Propaganda und Kampf für die Betriebsräte als Vorbereitung und Vorbedingung für die Uebernahme der vollen politischen und wirtschaftlichen Macht durch die Arbeiterklasse.

4. Durchführung aller Forderungen auf wirtschaftspolitischem Gebiet. (Wohnungsfrage, Arbeitsgesetzgebung, Wirtschaftsgesetzgebung.)

5. Auslösung und Durchführung aller Massenaktionen. (Politische Streiks, Abwehraktionen, Boykottbewegungen, sobald sie aus dem Rahmen lokaler oder gewerkschaftlicher Kämpfe heraustreten usw.)

6. Erziehung der Massen zum planmässigen Kampf für den Sozialismus, geistige Vorbereitung des Proletariats für die Aufgaben, die ihm in einer sozialisierten Wirtschaft erwachsen, durch die Organisation der Bildungsarbeit für alle wirtschaftspolitischen und sozialetischen Fragen.

Die umschriebenen Aufgaben sollen durch ihre Lösung das Proletariat auf seine hohe Mission vorbereiten, es aber auch befähigen, sie im Kampfe mit der Bourgeoisie zu erfüllen. In der gegenwärtigen Zeit, in der eine neue Welt heranreift, gegen deren Geburt die herrschende Klasse alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwendet, muss die klassenbewusste Avantgarde des Proletariats diesen Problemen ihre Hauptaufmerksamkeit schenken. Je intensiver in dieser

Richtung gearbeitet wird, um so reibungsloser vollzieht sich der Aufbau der sozialistischen Wirtschaft. Welche ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden sind, beweist der heroische Kampf der russischen Kommunisten, der nicht nur gegen die Reaktion im Lande, den Entente-kapitalismus, sondern auch gegen den Egoismus und den Unverstand der Massen geführt werden muss.

*Der organisatorische Aufbau.* Die beiden existierenden schweizerischen Landesorganisationen (Gewerkschaftsbund und Sozialdemokratische Partei) sind die gegebenen Körperschaften, die sich zur Einheitsorganisation verbinden müssen. Beide Organisationen sind zur Lösung ihrer Spezialaufgaben und für die Sammlung der proletarischen Massen absolut notwendig. Aus diesen Gründen, abgesehen davon, dass organisch Gewordenes nicht einfach ignoriert werden kann, wird jede Einheitsorganisation, die mit ihnen nicht rechnet oder sie auszuschalten sucht, heute zur Ohnmacht verurteilt sein. Die Aufgaben, die ihr aber gestellt sind, erfordern eine schlagkräftige Organisation. Partei und Gewerkschaftsbund müssen sich also dauernd verbinden. Damit tritt der Gewerkschaftsbund auch formell aus seiner Neutralität heraus in den Dienst der Klasseninteressen und des sozialistischen Endziels des Proletariats. Die Neutralität der Gewerkschaften ist zu bekämpfen, weil sie praktisch nicht haltbar ist und nur die Unklarheit über die Ziele der proletarischen Bewegung vermehrt. Jetzt ist die Zeit gekommen, wo zu den aufgeworfenen Problemen eine unmissverständliche Stellung bezogen werden muss. Innerhalb des bürgerlichen Staates bereitet ein solcher Entschluss den Gewerkschaften Schwierigkeiten. Aber das darf nicht ausschlaggebend sein, wenn es gilt, die Verwirklichung des sozialistischen Endziels vorzubereiten. Je schärfer die Klassengegensätze werden, um so mehr Hindernisse haben die Gewerkschaften in der Lösung ihrer alltäglichen Aufgaben zu überwinden. In der Epoche der Entscheidungskämpfe können nicht kleinliche Opportunitätsgründe ausschlaggebend sein.

Eine solche Lösung setzt voraus, dass die Autonomie von Partei und Gewerkschaftsbund zugunsten der Einheitsorganisation beschränkt wird. Sie müssen sich den Beschlüssen der Einheitsorganisationen fügen. Da es sich in diesem Falle aber um Aufgaben handelt, die eine der beiden Organisationen allein nicht lösen kann, sollte diese beschränkte Unterordnung nicht hinderlich sein. Eine Organisation ist schliesslich nicht Selbstzweck, sondern Kampfmittel. Ist sie allein nicht imstande, die gesteckten Ziele zu erreichen, dann darf sie dem Bessern nicht hinder-

lich im Wege stehen. Eine Abgrenzung der Kompetenzen ist auf Grund des Aufgabenkreises, den wir für die Einheitsorganisation aufstellen, nicht allzuschwer, wenn die handelnden Personen nur das grosse Ziel der proletarischen Bewegung im Auge haben.

Der organisatorische Aufbau der Einheitsorganisation muss so sein, dass sich der Wille der Arbeiterschaft ausdrücken kann. Oberstes Organ muss der schweizerische Arbeiterkongress sein. Die Wahl hat nach einheitlichen Grundsätzen innerhalb der lokalen Sektionen der einzelnen Gewerkschaftsverbände und der Partei zu erfolgen. Kleine Sektionen des gleichen Landesgebietes sind für die Wahl zu Wahlkreisen zusammenzulegen. Da Zentralverbände und lokale Arbeiterunionsorgane der Einheitsorganisation sein müssen, ist ihren Leitungen eine besondere Vertretung einzuräumen. Das hat auch bezüglich der Leitungen des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zu geschehen. Legt man für jeden Delegierten an den Arbeiterkongress eine Mitgliederzahl von 500 zugrunde, so ergäbe das mit den Vertretern der Verbandsleitungen, der Arbeiterunionsorgane, für die eine andere Vertretungsart zur Anwendung käme, und der Vertretung des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsleitung der Partei ein Arbeiterparlament von rund 600 Abgeordneten; eine Körperschaft, die für jeden Zusammentritt neu gewählt, den Willen der organisierten Arbeiterschaft widerspiegeln und damit auch über die notwendige Autorität verfügen würde.

Der Arbeiterkongress wäre innerhalb des Aufgabenkreises der Einheitsorganisation kompetent, für die Partei und den Gewerkschaftsbund verbindliche Beschlüsse zu fassen. Er hätte insbesondere folgende Befugnisse:

1. Die freie Wahl der Organisationsleitung aus der Mitte des Arbeiterkongresses.
2. Die Finanzierung der von der Einheitsorganisation durchzuführenden Aktionen (Propaganda und Kämpfe).
3. Die Festsetzung des Arbeitsprogrammes bezüglich der Propaganda, Erziehungsarbeit und Aktionen zur Verwirklichung des Aufgabenprogrammes der Einheitsorganisation.
4. Beschlussfassung über alle Massenaktionen.

Aus seiner Mitte wählt der Arbeiterkongress einen Exekutivausschuss, ohne Rücksicht auf die spezielle Organisationszugehörigkeit der einzelnen Mitglieder. Dagegen sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesgegenden Berücksichtigung finden.

Der Exekutivausschuss ist die Leitung der Einheitsorganisation. Er wird für die Amts-

dauer von einem Jahr gewählt, kann aber jederzeit vom Arbeiterkongress ganz oder teilweise abberufen werden. Seine Pflichten bestehen aus:

1. Die Beschlüsse der Arbeiterkongresse in Verbindung mit den lokalen Arbeiterunionen und soweit notwendig mit den Leitungen der Partei, des Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaftsverbände durchzuführen.

2. Gemäss dem Aufgabenprogramm der Einheitsorganisation die Propaganda und Erziehungsarbeit vorzubereiten und zu leiten.

3. Alle Aktionen und Kämpfe vorzubereiten und nach den Beschlüssen des Arbeiterkongresses durchzuführen und zu leiten.

Die lokalen oder regionalen Arbeiterunionen sind Organe der Einheitsorganisation. Als zentrale Vereinigungen der Arbeiterbewegung an den einzelnen Orten kommt ihnen die Ausführung der Weisungen des Exekutivausschusses zu. An solchen Orten und Landesgegenden, wo Arbeiterunionen noch nicht bestehen, sind solche zu bilden. Wo nur einzelne Sektionen der Gewerkschaftsverbände oder der Partei vorhanden sind, treten diese an Stelle der Arbeiterunionen. Zu diesem Zwecke setzt sich der Exekutivausschuss mit den zentralen Leitungen der betreffenden Verbände in Verbindung.

### Nachtrag.

#### *Gewerkschaftskartell Zürich.*

##### *Anträge zu den Statuten.*

Art. 1. Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, sowie die lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) bilden den Schweiz. Gewerkschaftsbund als Landeszentrale.

Lokale Gewerkschaften, für die keine Zentralorganisation besteht, können im Gewerkschaftsbund nur aufgenommen werden, wenn sie der örtlichen Arbeiterunion (Gewerkschaftskartell) angehören.

Art. 2, als zweiter Absatz. Bei Aktionen, die grösseren Umfang annehmen, bei Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Arbeiterunionen nicht gewachsen sind, bei Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten Arbeiterschaft sind die Beschlüsse des zentralen Aktionsausschusses für alle Zentralverbände und lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) ohne weiteres verbindlich.

Art. 3, als erster Absatz. Zweck des Gewerkschaftsbundes ist die Wahrnehmung aller die Gesamtheit der Gewerkschaftsverbände berührenden Interessen, insbesondere die Vorbereitung der Ueberleitung der Produktionsmittel in die Hände der Arbeiter, um in Verbindung mit der inter-

nationalen Arbeiterschaft die Klassenherrschaft zu beseitigen, was erreicht wird durch:

a) Förderung einheitlicher Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung zur Erzielung einheitlicher Aktionen der gesamten Arbeiterschaft;

zu d) Pflege der internationalen Beziehungen, Aufklärung der Arbeiterschaft über das Wesen des Rätessystems.

Art. 4. Die Organe des Gewerkschaftsbundes sind:

1. Der Gewerkschaftskongress;
2. der zentrale Aktionsausschuss;
3. das Bundeskomitee;
4. Die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 5. . . . oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder, oder auf Verlangen von einem Drittel der Arbeiterunionen mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Art. 7. Jede beim Gewerkschaftsbund angemeldete Arbeiterunion (Gewerkschaftskartell) bis 5000 Mitglieder hat das Recht auf einen stimmberechtigten Delegierten, auf 5000 weitere Mitglieder je einen weiteren Delegierten.

Die Delegierten der Verbände sind durch die Sektionen zu wählen, die Delegierten der Unionen (Gewerkschaftskartelle) in der ordnungsgemäss einberufenen Versammlung.

Art. 8. Der zentrale Aktionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Bundeskomitees, den Vertretern der Gewerkschaftsverbände sowie den Vertretern der Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartellen). Die Mitglieder des zentralen Aktionsausschusses müssen zu zwei Drittel aus im Beruf tätigen Arbeitern bestehen.

Jede grösste Arbeiterunion (Gewerkschaftskartell) jedes Kantons wählt einen Vertreter in den zentralen Aktionsausschuss; Kantone mit mehr als 10,000 Mitgliedern wählen zwei Vertreter, wobei die zweitgrösste Arbeiterunion (Gewerkschaftskartell) den zweiten Vertreter bestimmt.

Art. 9, letzter Absatz. Die Worte «Die Befugnisse und» sind zu streichen.

Art. 10. Die Leitung der Geschäfte ist dem Bundeskomitee übertragen, das aus 11 Mitgliedern besteht und vom Aktionsausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Mindestens drei Vertreter sind den Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartellen) einzuräumen.

Mitglieder des Bundeskomitees sowie die Angestellten des Gewerkschaftsbundes können auf Verlangen von zwei Drittel der Mitglieder des Zentralen Aktionsausschusses von ihrem Posten abberufen werden.

### Anträge zur Taktik.

Der vom 15. bis 17. Oktober 1920 in Neuenburg tagende Kongress des Schweiz. Gewerkschaftsbundes ist der Ueberzeugung, dass nach Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat, zur Durchführung der Sozialisierung, die Diktatur des Proletariats und das Räte-system unvermeidlich sind, um den Widerstand der besitzenden Klasse zu brechen.

Der Kongress verpflichtet die Gewerkschaftsfunktionäre, in diesem Sinne aufklärend zu wirken.

Der vom 15. bis 17. Oktober in Neuenburg tagende Kongress des Schweiz. Gewerkschaftsbundes beschliesst, gemäss dem Aufruf des Exekutivkomitees der kommunistischen Internationale, den Austritt aus dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam und Anschluss an die Gewerkschaftszentrale in Moskau.



## Neue Organisationsformen.

b. In der Aprilnummer beschäftigt sich die «Gewerkschaftliche Rundschau» mit dem Problem, wie sich die Arbeiterschaft unter den neuen Organisationsverhältnissen zu den Vorgesetzten, vorab den Meistern und Beamten, zu verhalten habe. Es ist klar, dass in jenen Ländern, die sich in einem fortgeschritteneren Stadium des Klassenkampfes befinden als die Schweiz, diese Frage heute schon weit mehr als praktische denn als bloss theoretische empfunden wird. Es sind die grossen Probleme der *Sozialisierung*, die in der nächsten Zukunft Lösung heischend an die Arbeiterschaft herantreten, und da wird gewiss namentlich auf die Frage des Zusammenwirkens der Beamten und Arbeiter den endgültigen Erfolg sehr wesentlich beeinflussen. Darüber sind sich heute doch schliesslich auch die radikalsten Genossen nicht im unklaren, dass es zur Leitung eines Betriebes in technischer wie in handelsfachmännischer Beziehung bestimmter Kenntnisse bedarf, auf die man nicht ohne weiteres verzichten kann. Nicht dass sie sich der einzelne Arbeiter nicht aneignen könnte, wenn er die Möglichkeit erhält, alles Nötige zu lernen, aber es schiene mir ein verfehltes Beginnen, eine der wichtigsten Erfahrungen der kapitalistischen Produktionsmethode, nämlich die *Arbeitsteilung* gerade hier auszuschalten. Wir müssen die technischen Kräfte zur Leitung der Produktion haben, weil sie für ihre Tätigkeit eingearbeitet sind, und deshalb muss es Sache einer weitausschauenden Gewerkschaftspolitik sein, beizeiten mit ihnen in ein erträgliches Verhältnis zu kommen.

Nun ist es freilich wahr, dass sich die Beamten nicht allzuviel Mühe geben, die gemeinsame Arbeit zu erleichtern. Es ist der Standesdünkel, der sie ihre Klassenlage oft genug vergessen liess, sie in ihrer etwas heiklen Position zwischen Unternehmern und Arbeitern nur zu stark auf die Seite ihrer «Brotherren» trieb. Diese Verhältnisse werden auch nicht anders, solange die wirtschaftlichen Bedingungen sich nicht auch für die Beamten analog wie für die Arbeiterschaft gestalten, sie so zum gleichen gewerkschaftlichen Kampfe zwingend wie die Arbeiter. In der Schweiz ist diese Entwicklung noch nicht weit genug vorge-schritten, um bereits eine praktische Auslösung erken-

nen zu lassen. Wohl leidet auch der «Stehkragenproletarier» unter der unerhörten Anspannung der wirtschaftlichen Verhältnisse, allein bei weitem nicht so wie sein Kollege in den kriegführenden Staaten. Dann scheinen mir auch gewisse psychologische Voraussetzungen zu fehlen, die hier eine raschere Orientierung zu gewerkschaftlichen Kampfmethoden ermöglichten.

Die Gewerkschaftsorganisationen haben in Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslowakei nach der Liquidierung des Krieges einen beispiellosen Aufschwung genommen. Heute sind wir so weit, dass es nur in Ausnahmefällen einem unorganisierten Arbeiter gelingt, Beschäftigung zu finden. In allen grösseren Betrieben werden sie vom Portier überhaupt nicht in die Fabrik hineingelassen, wenn sie sich nicht über die Mitgliedschaft zur Gewerkschaft ausweisen können. Das hat selbstverständlich dazu geführt, dass die Macht und Bedeutung der Gewerkschaften eine ganz andere geworden ist als früher, da sie um ihre Anerkennung kämpfen mussten. Der Unternehmer konnte ohne die Gewerkschaft schlechthin nichts machen, und haben wir früher den Standpunkt der Herren kennen gelernt, dass sie mit Leuten, die ausserhalb ihres Betriebes standen, das heisst mit Gewerkschaftssekretären, nicht verhandeln wollten, können wir heute das gerade Gegenteil konstatieren: *die Unternehmer lehnen es strikte ab, mit ihrer Arbeiterschaft direkt zu verhandeln* und treten auf eine Besprechung etwaiger Forderungen erst ein, wenn sie von der Gewerkschaft gestützt werden. Dadurch ist die Macht der Organisation auch dem Beschränktesten offenbar geworden.

Eine logische Folge der Entwicklung war die Normalisierung der Arbeitsverhältnisse durch *Kollektivverträge*, die jeweils für ein grosses Gebiet Geltung haben. So sind beispielsweise für die Metallindustrie des tschechoslowakischen Staates folgende Verträge in Kraft: ein Kollektivvertrag für die dem Landesverband der Maschinenindustriellen in Prag angeschlossenen Betriebe, die zirka 35,000 Arbeiter beschäftigen, ein Kollektivvertrag für den nordböhmischen Eisen- und Metallindustriellen-Verband mit rund 40,000 Arbeitern, ein Vertrag für die landwirtschaftlichen Maschinenfabriken mit etwa 10,000 Arbeitern, ein solcher für die Skodawerke mit 17,000 Arbeitern, für die Eisenwerke von Kladno und Königinhof mit 10,000 Arbeitern, für den Olmützer Industriebezirk mit 10,000 Arbeitern, mit ebenso vielen für den Brüner Kreis, ein Vertrag für die kleineren Maschinenfabriken und Werkstätten, der sich auf rund 300 Betriebe mit etwa 5000 Arbeitern erstreckt. Ausserdem gilt noch eine Unzahl von Einzelverträgen für grosse Betriebsgruppen in Südwestböhmen, Nordwestböhmen und namentlich in der Slowakei. Diese grosszügige Regelung des Arbeitsverhältnisses durch ausgedehnte Kollektivverträge beschränkt sich selbstverständlich nicht allein auf die Metallindustrie, wenn sie schon gerade hier als bei der besten Gewerkschaftsorganisation am ausgebautesten ist.

Die Konzentration all der vielen Betriebe unter einheitliche Verträge hat auch etwas andere Formen des gewerkschaftlichen Kampfes mit sich gebracht. Es bestehen für jede dieser grossen Gruppen paritätisch zusammengesetzte *Schlichtungskommissionen*, denen alle Lohn- und Arbeitsdifferenzen vorzulegen sind und die in gegenseitiger Verständigung über sie entscheiden. Da nun die Beamten bisher noch keine analog arbeitende Instanz haben, kommt es nicht selten vor, dass auch die Differenzen der Beamtenschaft und der Werkführer der Entscheidung dieser Kommissionen übertragen werden. Es handelt sich hierbei um eine völlig freiwillige Anerkennung eines die Beamten gar nicht berührenden Vertrags der Arbeiter und seiner Schlichtungsinstanz.